

Nr.

Seite

28. 15. XI. 66 V BLw 10/66	(Beschl.) Die Hofeigenschaft einer nicht rein landwirtschaftlich genutzten Besitzung beurteilt sich nach den Grundsätzen über die Behandlung landwirtschaftlicher Nebenbetriebe oder gemischter Betriebe. Ein gemischter Betrieb ist nur dann ein Hof, wenn der landwirtschaftliche Betriebsteil überwiegt und für sich allein einen Einheitswert von mindestens 10 000 DM hat.	204
-------------------------------	---	-----

INHALT

Nr.		Seite
20.	23. III. 66 I b ZR 120/63	Sittenwidrigkeit der Anwendung eines Warenzeichens, wenn damit das Ziel verfolgt wird, den bevorstehenden Gebrauch einer in der Bundesrepublik nicht geschützten Marke von überragender ausländischer Verkehrsgeltung zu verhindern 130
21.	23. III. 66 I b ZR 150/63	Die Beschränkung der Haftung des Frachtführers nach § 430 HGB gilt nicht, soweit der Frachtführer nach § 823 Abs. 1 BGB haftet 140
22.	7. VI. 66 RiZ (R) 1/66	Geschäftsverteilung durch das Präsidium eines Gerichts und Dienstaufsicht 147
23.	13. VII. 66 I b ZB 6/65	(Beschl.) Beschränkte Berücksichtigung der Benutzungslage bei Drittzeichen im Widerspruchsverfahren, durch welche die Kennzeichnungskraft des Widerspruchszeichens geschwächt sein könnte 152
24.	15. VII. 66 KVR 3/65	(Beschl.) 1. Zur Frage des Zwecks eingetragener Wettbewerbsregeln. 2. Zur Frage der Rechtsbeeinträchtigung i. S. des § 75 Abs. 1 GWB 168
25.	24. X. 66 III ZR 141/66	(Beschl.) Unzuständigkeit des Bayerischen Obersten Landesgerichts für Revisionen in Baulandsachen . 190
26.	31. X. 66 AnwZ (B) 3/66	(Beschl.) Ablehnung eines Richters im Zulassungsverfahren der Bundesrechtsanwaltsordnung . . . 195
27.	9. XI. 66 VIII ZR 73/64	Sparbuch auf den Namen der Enkelin 198

HEFT 3

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN
DES GERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

46. BAND



1967

CARL HEYMANNS VERLAG KG

KÖLN · BERLIN